

TE Lvwg Erkenntnis 2014/6/5 LVwG-2014/45/0285-6

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 05.06.2014

Entscheidungsdatum

05.06.2014

Index

90/02 Kraftfahrgesetz

90/01 Straßenverkehrsordnung

Norm

KFG 1967 §102 Abs1

KFG 1967 §7 Abs1

KDV 1967 §4 Abs4 Z1

StVO 1960 §16 Abs2 litb

StVO 1960 §16 Abs1 litc

1. KFG 1967 § 102 heute
2. KFG 1967 § 102 gültig ab 01.10.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 79/2026
3. KFG 1967 § 102 gültig von 30.07.2026 bis 30.09.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 79/2026
4. KFG 1967 § 102 gültig von 24.04.2026 bis 29.07.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 17/2026
5. KFG 1967 § 102 gültig von 21.04.2023 bis 23.04.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 35/2023
6. KFG 1967 § 102 gültig von 14.05.2022 bis 20.04.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 62/2022
7. KFG 1967 § 102 gültig von 01.01.2021 bis 13.05.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 134/2020
8. KFG 1967 § 102 gültig von 16.12.2020 bis 31.12.2020 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 134/2020
9. KFG 1967 § 102 gültig von 01.04.2019 bis 15.12.2020 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 19/2019
10. KFG 1967 § 102 gültig von 07.03.2019 bis 31.03.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 19/2019
11. KFG 1967 § 102 gültig von 25.05.2018 bis 06.03.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 37/2018
12. KFG 1967 § 102 gültig von 20.05.2018 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 102/2017
13. KFG 1967 § 102 gültig von 20.05.2018 bis 31.07.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 9/2017
14. KFG 1967 § 102 gültig von 01.10.2017 bis 19.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 102/2017
15. KFG 1967 § 102 gültig von 01.08.2017 bis 30.09.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 102/2017
16. KFG 1967 § 102 gültig von 14.01.2017 bis 31.07.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 9/2017
17. KFG 1967 § 102 gültig von 02.08.2016 bis 13.01.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 67/2016
18. KFG 1967 § 102 gültig von 09.06.2016 bis 01.08.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 40/2016
19. KFG 1967 § 102 gültig von 26.02.2013 bis 08.06.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 43/2013
20. KFG 1967 § 102 gültig von 14.02.2013 bis 25.02.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 43/2013
21. KFG 1967 § 102 gültig von 19.08.2009 bis 13.02.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 94/2009

22. KFG 1967 § 102 gültig von 01.01.2008 bis 18.08.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 6/2008
23. KFG 1967 § 102 gültig von 01.08.2007 bis 31.12.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 57/2007
24. KFG 1967 § 102 gültig von 15.11.2006 bis 31.07.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 57/2006
25. KFG 1967 § 102 gültig von 28.10.2005 bis 14.11.2006 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 117/2005
26. KFG 1967 § 102 gültig von 05.05.2005 bis 27.10.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 175/2004
27. KFG 1967 § 102 gültig von 01.05.2005 bis 04.05.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 175/2004
28. KFG 1967 § 102 gültig von 01.05.2005 bis 30.12.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 107/2004
29. KFG 1967 § 102 gültig von 31.12.2004 bis 30.04.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 175/2004
30. KFG 1967 § 102 gültig von 25.05.2002 bis 30.12.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 80/2002
31. KFG 1967 § 102 gültig von 01.07.1999 bis 24.05.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 146/1998
32. KFG 1967 § 102 gültig von 01.11.1997 bis 30.06.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 121/1997
33. KFG 1967 § 102 gültig von 20.08.1997 bis 31.10.1997 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 103/1997
34. KFG 1967 § 102 gültig von 08.03.1995 bis 19.08.1997 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 162/1995
35. KFG 1967 § 102 gültig von 24.08.1994 bis 07.03.1995 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 654/1994
36. KFG 1967 § 102 gültig von 01.01.1994 bis 23.08.1994 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 456/1993
37. KFG 1967 § 102 gültig von 01.07.1991 bis 31.12.1993 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 458/1990
38. KFG 1967 § 102 gültig von 01.10.1990 bis 30.06.1991 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 458/1990

1. KFG 1967 § 7 heute
2. KFG 1967 § 7 gültig ab 25.05.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 80/2002
3. KFG 1967 § 7 gültig von 16.07.1988 bis 24.05.2002 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 375/1988

1. KDV 1967 § 4 heute
2. KDV 1967 § 4 gültig ab 29.03.2024 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 91/2024
3. KDV 1967 § 4 gültig von 28.06.2019 bis 28.03.2024 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 172/2019
4. KDV 1967 § 4 gültig von 18.11.2014 bis 27.06.2019 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 290/2014
5. KDV 1967 § 4 gültig von 22.12.2012 bis 17.11.2014 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 471/2012
6. KDV 1967 § 4 gültig von 23.08.2012 bis 21.12.2012 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 278/2012
7. KDV 1967 § 4 gültig von 28.04.2010 bis 22.08.2012 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 124/2010
8. KDV 1967 § 4 gültig von 26.06.2008 bis 27.04.2010 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 220/2008
9. KDV 1967 § 4 gültig von 12.10.2007 bis 25.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 275/2007
10. KDV 1967 § 4 gültig von 01.07.2007 bis 11.10.2007 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 334/2006
11. KDV 1967 § 4 gültig von 15.11.2006 bis 30.06.2007 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 334/2006
12. KDV 1967 § 4 gültig von 01.10.2006 bis 14.11.2006 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 334/2006
13. KDV 1967 § 4 gültig von 14.12.2005 bis 30.09.2006 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 412/2005
14. KDV 1967 § 4 gültig von 19.03.2004 bis 13.12.2005 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 129/2004

1. StVO 1960 § 16 heute
2. StVO 1960 § 16 gültig ab 01.10.1994 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 518/1994
3. StVO 1960 § 16 gültig von 01.07.1983 bis 30.09.1994 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 174/1983

1. StVO 1960 § 16 heute
2. StVO 1960 § 16 gültig ab 01.10.1994 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 518/1994
3. StVO 1960 § 16 gültig von 01.07.1983 bis 30.09.1994 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 174/1983

Text

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Tirol hat durch seine Richterin Dr. Nicole Stemmer über die Beschwerde des Herrn A, geboren am **, **, ****, wohnhaft in Adresse, Platz, Ort, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. B, Adresse, Platz, Ort, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft C vom 16.12.2013, Zahl VK-*****-**** nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht erkannt:

1. Gemäß § 50 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) wird der Beschwerde insofern Folge gegeben, als

dass der Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens mit Euro 98,-- neu festgesetzt wird. 1. Gemäß Paragraph 50, Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) wird der Beschwerde insofern Folge gegeben, als dass der Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens mit Euro 98,-- neu festgesetzt wird.

2. Gegen dieses Erkenntnis ist gemäß § 25a Verwaltungsgerichtshofgesetz 1985 (VwGG) betreffend der Spruchpunkte 1. bis 3. eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Art 133 Abs 4 B-VG unzulässig und gemäß § 25a Abs 4 VwGG betreffend der Spruchpunkte 4. bis 7. eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig. 2. Gegen dieses Erkenntnis ist gemäß Paragraph 25 a, Verwaltungsgerichtshofgesetz 1985 (VwGG) betreffend der Spruchpunkte 1. bis 3. eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Artikel 133, Absatz 4, B-VG unzulässig und gemäß Paragraph 25 a, Absatz 4, VwGG betreffend der Spruchpunkte 4. bis 7. eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Artikel 133, Absatz 6, Ziffer eins, B-VG) nicht zulässig.

Rechtsmittelbelehrung

Soweit die ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof in Wien für zulässig erklärt worden ist, kann innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung dieser Entscheidung eine ordentliche Revision erhoben werden. Im Fall der Nichtzulassung der ordentlichen Revision kann innerhalb dieser Frist nur die außerordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof erhoben werden.

Wenn allerdings in einer Verwaltungsstrafsache oder in einer Finanzstrafsache eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte und im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde, ist eine (ordentliche oder außerordentliche) Revision an den Verwaltungsgerichtshof wegen Verletzung in Rechten nicht zulässig.

Jedenfalls kann gegen diese Entscheidung binnen sechs Wochen ab der Zustellung Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof, Freyung 8, 1010 Wien, erhoben werden.

Die genannten Rechtsmittel sind von einem bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw einer bevollmächtigten Rechtsanwältin abzufassen und einzubringen, und es ist eine Eingabegebühr von Euro 240,00 zu entrichten. Die Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist direkt bei diesem, die (ordentliche oder außerordentliche) Revision an den Verwaltungsgerichtshof ist beim Landesverwaltungsgericht Tirol einzubringen.

Entscheidungsgründe

I. Bisheriger Verfahrensgang, Beschwerdevorbringen, Vorverfahren, mündliche Verhandlung: römisch eins. Bisheriger Verfahrensgang, Beschwerdevorbringen, Vorverfahren, mündliche Verhandlung:

Mit dem nunmehr angefochtenen Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft C vom 16.12.2013, Zahl VK-*****-*****, wurde dem Beschwerdeführer nachfolgender Sachverhalt zur Last gelegt:

„Tatzeit: 03.10.2012 um 10.35 Uhr

Tatort: 1.), 2.) und 3.) D auf der L 6 E Straße, auf Höhe km 4,6,

Ortsteil F. In Fahrtrichtung taleinwärts

4.) und 5.) D, auf der L 6 E Straße, auf Höhe km 4,0

6.) und 7.) D, auf der L 6 E Straße, auf Höhe km 4,4

Fahrzeug: PKW, ***-*****

1.) Sie haben sich als Lenker, obwohl es Ihnen zumutbar war, vor Antritt der Fahrt nicht davon überzeugt, dass das von Ihnen verwendete Fahrzeug den Vorschriften des Kraftfahrgesetzes entspricht, da festgestellt wurde, dass beim betroffenen Fahrzeug, mit welchem eine Geschwindigkeit von 25 km/h überschritten werden darf, bei allen vier Reifen in der Mitte der Lauffläche (3/4 der Laufflächenbreite) nicht mehr die erforderliche Profiltiefe von 1,6 mm aufwiesen.

2.) Sie haben den für das von Ihnen gelenkte Kraftfahrzeug vorgeschriebenen Führerschein nicht mitgeführt.

3.) Sie haben als Lenker den Zulassungsschein oder Heereszulassungsschein des PKW sowie die bei der Genehmigung oder Zulassung vorgeschriebenen Beiblätter zum Zulassungsschein nicht mitgeführt.

4.) Sie haben vor einer unübersichtlichen Stelle (Kurve) mehrere Fahrzeuge (Kolonne) überholt.

5.) Sie haben ein Fahrzeug überholt, obwohl nicht einwandfrei erkennbar war, ob das Fahrzeug nach dem Überholvorgang in den Verkehr eingeordnet kann, ohne andere Straßenbenützer zu gefährden oder zu behindern.

6.) Sie haben vor einer unübersichtlichen Stelle (Kurve) drei Fahrzeuge überholt.

7.) Sie haben ein Fahrzeug überholt, obwohl nicht einwandfrei erkennbar war, ob das Fahrzeug nach dem Überholvorgang in den Verkehr eingeordnet kann, ohne andere Straßenbenützer zu gefährden oder zu behindern.

Der Beschuldigte hat dadurch folgende Rechtsvorschriften verletzt:

1.) § 102 Abs. 1 KFG i.V.m. § 7 Abs. 1 KFG i.V.m. § 4 Abs. 4 Zif. 1 KDV1.) Paragraph 102, Absatz eins, KFG in Verbindung mit Paragraph 7, Absatz eins, KFG in Verbindung mit Paragraph 4, Absatz 4, Zif. 1 KDV

2.) § 14 Abs. 1 Zif. 1 FSG2.) Paragraph 14, Absatz eins, Zif. 1 FSG

3.) § 102 Abs. 5 lit b KFG3.) Paragraph 102, Absatz 5, Litera b, KFG

4.) § 16 Abs. 2 lit. b StVO4.) Paragraph 16, Absatz 2, Litera b, StVO

5.) § 16 Abs. 1 lit c StVO5.) Paragraph 16, Absatz eins, Litera c, StVO

6.) § 16 Abs. 2 lit. b StVO6.) Paragraph 16, Absatz 2, Litera b, StVO

7.) § 16 Abs. 1 lit. c StVO7.) Paragraph 16, Absatz eins, Litera c, StVO

Wegen dieser Verwaltungsübertretung wird über ihn folgende Strafe verhängt:

Geldstrafe in Euro

Falls diese uneinbringlich ist, Ersatzfreiheitsstrafe von:

Freiheitsstrafe von:

Gemäß:

1.) 300,00

2.) 50,00

3.) 30,00

4.) 150,00

5.) 150,00

6.) 150,00

7.) 150,00

3 Tage

12 Stunden

12 Stunden

24 Stunden

24 Stunden

24 Stunden

24 Stunden

§ 134 Abs. 1 KFGParagraph 134, Absatz eins, KFG

§ 37 Abs. 2a FSGParagraph 37, Absatz 2 a, FSG

§ 134 Abs. 1 KFGParagraph 134, Absatz eins, KFG

§ 99 Abs. 3 lit. a StVOParagraph 99, Absatz 3, Litera a, StVO

§ 99 Abs. 3 lit. a StVOParagraph 99, Absatz 3, Litera a, StVO

§ 99 Abs. 3 lit. a StVO Paragraph 99, Absatz 3, Litera a, StVO

§ 99 Abs. 3 lit. a StVO Paragraph 99, Absatz 3, Litera a, StVO

Ferner haben Sie gemäß § 64 des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 (VStG) zu bezahlen. Ferner haben Sie gemäß Paragraph 64, des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 (VStG) zu bezahlen:

€ 110,00 als Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens, das sind 10 % der Strafe, wobei jedoch mindestens € 10,00 zu bemessen sind (je ein Tag Freiheitsstrafe wird gleich € 100,00 gesetzt).

€ 0,00 als Ersatz der Barauslagen.

Der zu zahlende Gesamtbetrag (Strafe/Kosten/Barauslagen) beträgt daher

€ 1090,00“

Gegen dieses Straferkenntnis hat der rechtsfreundlich vertretene Beschwerdeführer fristgerecht Beschwerde erhoben und darin begründend zum Tatvorwurf ausgeführt wie folgt:

„Auf dem Weg ins Skigebiet G fuhr ich mit meinem Sohn H 16 J. aus dem Ort D raus. Mehrere Fahrzeuge fuhren vor mir in einem langsamen Tempo (ca. 30 – 40 km/h). Die Straße sowie die Straßenführung ist mir sehr bekannt, da ich seit über 30 Jahren dieses Skigebiet kenne. In der Voraussicht der Straßenführung sowie in der Planung eines Überholmanövers setzte ich sowohl meinen ersten und zweiten Überholvorgang so an, dass die Autos vor mir sowie die schon zum Zeitpunkt des Überholansatzes ersichtliche Lücke geplant und berechnet war.

Mein Audi ist so stark motorisiert (239 PS), das eine schnelle Beschleunigung auf kurzer Distanz möglich ist. Beim ersten Überholen waren es 3 Fahrzeuge, scherte ich ohne zu bremsen in eine Lücke vor der Kurve (ca. 150m) wieder ein. Beim zweiten Überholvorgang fuhr ich nicht wie auf Bild Nr. 2 unübersichtliche Stelle, sondern etwas später kam eine Kuppe und ca. 100 m vor dieser scherte ich mich bremsend ein. Bei diesem Einscheren wurde niemand behindert oder genötigt. Anschließend fuhren wir weiter und nach ca. 500 m überholte uns ein Zivilfahrzeug mit Signalhorn. Diese erzwangen uns mittels Rauswinkens in einer sehr engen Straßenbuchtung zum Anhalten.

Es wird zugestanden, dass das Profil der Reifen an der unteren Grenze ist, jedoch wenn man die $\frac{3}{4}$ -Lauffläche berechnet kommt eine Profiltiefe von mehr als 1,61 mm zum Ansatz.“

Weiters brachte der Beschwerdeführer Rechtswidrigkeit des angefochtenen Bescheides infolge falscher Vorschreibung der Verfahrenskosten vor. Er beantragte die ersatzlose Behebung des angefochtenen Straferkenntnisses sowie die Einstellung des anhängigen Verwaltungsverfahrens, in eventuelle Aussprache einer Ermahnung im Sinne des § 45 VStG, in eventuelle Herabsetzung der Geldstrafe auf ein gesetzeskonformes mildes Maß im Sinne des § 20 VStG. Weiters brachte der Beschwerdeführer Rechtswidrigkeit des angefochtenen Bescheides infolge falscher Vorschreibung der Verfahrenskosten vor. Er beantragte die ersatzlose Behebung des angefochtenen Straferkenntnisses sowie die Einstellung des anhängigen Verwaltungsverfahrens, in eventuelle Aussprache einer Ermahnung im Sinne des Paragraph 45, VStG, in eventuelle Herabsetzung der Geldstrafe auf ein gesetzeskonformes mildes Maß im Sinne des Paragraph 20, VStG.

Zur Klärung des entscheidungswesentlichen Sachverhaltes wurde Beweis aufgenommen durch Einsichtnahme in den verwaltungsbehördlichen Strafakt sowie in den Akt des Landesverwaltungsgerichtes Tirol. Am 12.03.2014 wurde am Landesverwaltungsgericht Tirol eine öffentliche mündliche Verhandlung durchgeführt, in deren Rahmen die Zeugen GI H und GI J einvernommen wurden. Der Beschwerdeführer ist trotz nachgewiesener Ladung im Wege seines Rechtsvertreters nicht zur Verhandlung erschienen.

II. Nachstehender Sachverhalt steht als erwiesen fest: römisch zwei. Nachstehender Sachverhalt steht als erwiesen fest:

Der Beschwerdeführer lenkte am 03.10.2012 um 10.35 Uhr auf der L 6 E Straße, im Gemeindegebiet von D, Ortsteil F, den Personenkraftwagen mit dem amtlichen Kennzeichen ***-** *** (DE), mit welchem eine Geschwindigkeit von 25 km/h überschritten werden kann, in Fahrtrichtung taleinwärts. Zu diesem Zeitpunkt herrschte reger Kolonnenverkehr in Richtung G Gletscher. Das Wetter zum Tatzeitpunkt war sehr schön.

Auf Höhe km 4,0 überholte der Beschwerdeführer vor einer unübersichtlichen Stelle (Kurve) mehrere Fahrzeuge der vor ihm fahrenden Kolonne und erzwang vor dieser unübersichtlichen Kurve das Einordnen in die Fahrzeugkolonne.

Dem Beschwerdeführer war es dabei bei Beginn seines Überholvorganges nicht möglich, in die vor ihm befindliche Kurve einzusehen bzw einwandfrei zu erkennen, ob er sein Fahrzeug aufgrund des vorherrschenden Kolonnenverkehrs nach dem Überholvorgang wieder in den Verkehr einordnen kann ohne andere Straßenbenützer zu gefährden oder zu behindern. Das Einordnen in die Kolonne nach Beendigung des Überholvorganges erfolgte dann auch durch Abbremsen und Heineindrängen.

Nach der Vollendung dieses Überholvorganges setzte der Beschwerdeführer zu einem neuerlichen Überholvorgang auf Höhe km 4,4 an, wobei er dabei drei Fahrzeuge der Kolonne überholte und vor einer unübersichtlichen Stelle (Kurve) das Einordnen erzwang. Aufgrund des Straßenverlaufes – Linkskurve – war es ihm nicht möglich in die vor ihm befindliche Fahrtstrecke einzusehen sowie einwandfrei zu erkennen, ob er sein Fahrzeug aufgrund des vorherrschenden Kolonnenverkehrs nach dem Überholvorgang wider in den Verkehr einordnen kann ohne andere Straßenbenützer zu gefährden oder zu behindern.

Diese beiden Überholvorgänge wurden von der Verkehrsstreife der PI K, bestehend aus GI H und GI J, die zum Tatzeitpunkt auf der oben angeführten L 6 fuhr, wahrgenommen, wobei beim ersten Überholvorgang auch das Dienstfahrzeug der Polizei vom Beschwerdeführer überholt wurde. Nach diesen beiden Überholvorgängen wurde der Beschwerdeführer von der Verkehrsstreife mit Folgetonhorn verfolgt und mittels Anhaltekele bei km 4,6 in einer Einbuchtung angehalten. Die vorbeifahrenden Autos der Fahrzeugkolonne hupten und deuteten den einschreitenden Beamten an, dass sie es begrüßten, dass der Beschwerdeführer angehalten wurde.

Bei der anschließenden Amtshandlung stellte sich heraus, dass der Beschwerdeführer keinen Identitätsnachweis, keinen Führerschein sowie keinen Zulassungsschein mit sich führte. Er gab als Erklärung an, seine Brieftasche, in der sich diese Dokumente befinden, zu Hause vergessen zu haben.

Die Fahrzeugkontrolle ergab bereits bei einer ersten optischen Kontrolle, dass alle vier Reifen (Sommerreifen) abgefahren waren. Aufgrund dieser Wahrnehmung führte der Zeuge GI H eine Messung aller vier Reifen mittels Stechuhr durch. Dabei setzte er die Stechuhr an den optisch am Meisten abgefahrenen Stellen in der Mitte der Lauffläche an und maß bei jedem Reifen mehrfach die Profiltiefe. Die erforderliche Reifenprofiltiefe von 1,6 mm lag dabei bei keiner der gemessenen Stellen vor. Der Beschwerdeführer war während der Messung immer anwesend und hat jede Messung gesehen. Er hat zugestanden, dass er wisse, dass die Reifen abgefahren seien, er allerdings noch eine Woche mit der Umrüstung auf die Winterreifen zuwarten wollte.

Der Beschwerdeführer veranlasste umgehend, dass ihm die vergessenen Dokumente sowie die Winterreifen gebracht werden. Ihm wurde die Weiterfahrt untersagt und er wurde ersucht auf die Polizeiinspektion mitzukommen, um dort die Identität abzuklären und den Wechsel auf die Winterreifen vorzunehmen. Auf der Polizeiinspektion wurden Lichtbilder aller vier Sommerreifen angefertigt.

III. Beweiswürdigung:römisch drei. Beweiswürdigung:

Die Feststellungen betreffend Tatort, Tatzeit, der Person des Beschuldigten sowie des von ihm gelenkten Fahrzeuges ergeben sich aus der Anzeige der PI K vom 09.11.2012, GZ A1*****/**/****.

Die Vorgehensweise der festgestellten Überholvorgänge waren ebenfalls bereits in der Anzeige dokumentiert und die Örtlichkeit der beiden Überholvorgänge entsprechend mit Lichtbildern versehen. Sie wurden zudem in der mündlichen Verhandlung durch die beiden einvernommenen Zeugen in glaubwürdiger und nachvollziehbarer Weise beschrieben. An den übereinstimmenden Aussagen der beiden Zeugen entstand für das Landesverwaltungsgericht keinerlei Zweifel. Soweit der Beschwerdeführer in der Beschwerde geltend machte, dass der zweite Überholvorgang nicht an der in Lichtbild Nr 2 ausgewiesenen Stelle stattgefunden hätte, sondern später vor einer Kuppe, so ist ihm entgegen zu halten, dass er dieses Vorbringen in der mündlichen Verhandlung nicht untermauern konnte. Der Beschwerdeführer war ordnungsgemäß zu Verhandlung geladen und ist unentschuldig nicht erschienen. Er ist insofern seiner Mitwirkungspflicht nicht nachgekommen. Da wie erwähnt an den übereinstimmenden Aussagen der beiden einvernommenen Zeugen keinerlei Zweifel entstanden ist, waren die Feststellungen wie oben zu treffen. Dass die beiden Überholvorgänge allgemein als gefährlich eingestuft wurden, zeigt auch die Tatsache, dass die Lenker jener Fahrzeuge, die die Überholvorgänge des Beschwerdeführers wahrgenommen hatten, mittels Hupen ihre Genugtuung über die Anhaltung des Beschwerdeführers durch die Polizeibeamten beim Vorbeifahren zum Ausdruck gebracht haben.

Die Tatsache, dass der Beschwerdeführer keinen Identitätsnachweis, keinen Führerschein sowie keine Zulassungsbescheinigung mit sich geführt hat, ergibt sich aus der Anzeige sowie der mündlichen Einvernahme der Zeugen bei der Verhandlung und wurde überdies vom Beschwerdeführer nicht bestritten.

Die Feststellungen zu den Profiltiefen stützen sich zunächst auf die übereinstimmenden Angaben der beiden Zeugen. Beide Zeugen gaben an, bereits bei der ersten rein optischen Kontrolle der Reifen gesehen zu haben, dass diese abgefahren sind. Beide Zeugen sind erfahrene und geschulte Polizeibeamte. Von einem Straßenaufsichtsorgan kann ohne Verstoß gegen die Denkgesetze angenommen werden, dass es zu beurteilen versteht, ob Kraftfahrzeugreifen das für die Verkehrssicherheit erforderliche Profil aufweisen oder nicht (Grubmann, KFG (3. Auflage), § 7 Rz 2). Zudem wurde von Gl H an allen vier Reifen an mehreren Stellen eine Messung der Profiltiefe mittels Stechuhr durchgeführt, wobei keine der gemessenen Stellen die erforderliche Mindestprofiltiefe von 1,6 mm aufwies. Der Beschwerdeführer war während dieser Messungen durchgehend anwesend und konnte die Messergebnisse jeweils selbst wahrnehmen. Er hat diese nicht in Abrede gestellt, sondern vielmehr zugestanden, dass er wisse, dass die Reifen abgefahren sind. Die Feststellungen zu den Profiltiefen stützen sich zunächst auf die übereinstimmenden Angaben der beiden Zeugen. Beide Zeugen gaben an, bereits bei der ersten rein optischen Kontrolle der Reifen gesehen zu haben, dass diese abgefahren sind. Beide Zeugen sind erfahrene und geschulte Polizeibeamte. Von einem Straßenaufsichtsorgan kann ohne Verstoß gegen die Denkgesetze angenommen werden, dass es zu beurteilen versteht, ob Kraftfahrzeugreifen das für die Verkehrssicherheit erforderliche Profil aufweisen oder nicht (Grubmann, KFG (3. Auflage), Paragraph 7, Rz 2). Zudem wurde von Gl H an allen vier Reifen an mehreren Stellen eine Messung der Profiltiefe mittels Stechuhr durchgeführt, wobei keine der gemessenen Stellen die erforderliche Mindestprofiltiefe von 1,6 mm aufwies. Der Beschwerdeführer war während dieser Messungen durchgehend anwesend und konnte die Messergebnisse jeweils selbst wahrnehmen. Er hat diese nicht in Abrede gestellt, sondern vielmehr zugestanden, dass er wisse, dass die Reifen abgefahren sind.

Die vom Beschwerdeführer beantragten Beweisanträge auf Beiziehung eines technischen Sachverständigen sowie Durchführung eines Lokalaugenscheines waren zurückzuweisen, da keine hinreichend Konkretisierung zu den beabsichtigten Beweisthemen vorlag. Überdies war gerade im gegenständlichen Fall die Situation am Tatort zum Tatzeitpunkt entscheidend, weshalb es für das Landesverwaltungsgericht nicht nachvollziehbar war, was die beantragten Beweismittel bezwecken sollten.

IV. In rechtlicher Hinsicht ergibt sich Folgendes römisch vier. In rechtlicher Hinsicht ergibt sich Folgendes:

Zu Spruchpunkt 1.

Gemäß § 102 Abs 1 Kraftfahrgesetz 1967 (KFG) darf der Kraftfahrzeuglenker ein Kraftfahrzeug erst in Betrieb nehmen, wenn er sich, soweit dies zumutbar ist, davon überzeugt hat, dass das von ihm zu lenkende Kraftfahrzeug den hiefür in Betracht kommenden Vorschriften entspricht. Hinsichtlich der Reifen bestimmt § 7 Abs 1 KFG, dass Kraftfahrzeuge und die mit ihnen gezogenen Anhänger außer Anhängeschlitten mit Reifen oder Gleisketten versehen sein müssen, die nach ihrer Bauart, ihren Abmessungen und ihrem Zustand auch bei den höchsten für das Fahrzeug zulässigen Achslasten und bei der Bauartgeschwindigkeit des Fahrzeuges verkehrs- und betriebssicher sind, und durch die die Fahrbahn bei üblicher Benützung nicht in einem unzulässigen Ausmaß abgenützt werden kann. Gemäß § 4 Abs 4 Z 1 Kraftfahrgesetz-Durchführungsverordnung 1967 (KDV) muss die Tiefe der für die Ableitung des Wassers von der Lauffläche des Reifens erforderlichen Vertiefungen des Laufstreifens (Profiltiefe) im mittleren Bereich der Lauffläche, der etwa drei Viertel der Laufflächenbreite einnimmt, bei Kraftfahrzeugen mit einer Bauartgeschwindigkeit von mehr als 25 km/h, ausgenommen Motorfahräder, und bei Anhängern, mit denen eine Geschwindigkeit von 25 km/h überschritten werden darf, am gesamten Umfang mindestens 1,6 mm betragen. Gemäß Paragraph 102, Absatz eins, Kraftfahrgesetz 1967 (KFG) darf der Kraftfahrzeuglenker ein Kraftfahrzeug erst in Betrieb nehmen, wenn er sich, soweit dies zumutbar ist, davon überzeugt hat, dass das von ihm zu lenkende Kraftfahrzeug den hiefür in Betracht kommenden Vorschriften entspricht. Hinsichtlich der Reifen bestimmt Paragraph 7, Absatz eins, KFG, dass Kraftfahrzeuge und die mit ihnen gezogenen Anhänger außer Anhängeschlitten mit Reifen oder Gleisketten versehen sein müssen, die nach ihrer Bauart, ihren Abmessungen und ihrem Zustand auch bei den höchsten für das Fahrzeug zulässigen Achslasten und bei der Bauartgeschwindigkeit des Fahrzeuges verkehrs- und betriebssicher sind, und durch die die Fahrbahn bei üblicher Benützung nicht in einem unzulässigen Ausmaß abgenützt werden kann. Gemäß Paragraph 4, Absatz 4, Ziffer eins, Kraftfahrgesetz-Durchführungsverordnung 1967 (KDV) muss die Tiefe der für die Ableitung des Wassers von der Lauffläche des Reifens erforderlichen Vertiefungen des Laufstreifens (Profiltiefe) im

mittleren Bereich der Lauffläche, der etwa drei Viertel der Laufflächenbreite einnimmt, bei Kraftfahrzeugen mit einer Bauartgeschwindigkeit von mehr als 25 km/h, ausgenommen Motorfahräder, und bei Anhängern, mit denen eine Geschwindigkeit von 25 km/h überschritten werden darf, am gesamten Umfang mindestens 1,6 mm betragen.

Beim verfahrensgegenständlichen Kraftfahrzeug handelt es sich um ein Kraftfahrzeug mit einer Bauartgeschwindigkeit von mehr als 25 km/h. Da es sich um ein Fahrzeug mit einem ausländischen Kennzeichen – im konkreten Fall Deutschland – handelt, richtet sich die Mindestprofiltiefe nach den deutschen Vorschriften (Grubmann, KFG (3. Auflage) § 7 Rz 2). In diesem Fall ist § 36 Abs 2 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) maßgeblich, gemäß dem das Hauptprofil am ganzen Umfang eine Profiltiefe von mindestens 1,6 mm aufweisen muss; als Hauptprofil gelten dabei die breiten Profilrillen im mittleren Bereich der Lauffläche, der etwa $\frac{3}{4}$ der Laufflächenbreite einnimmt. Die einzuhaltende Mindestprofiltiefe in Deutschland deckt sich somit mit jener in Österreich und beträgt 1,6 mm. Beim verfahrensgegenständlichen Kraftfahrzeug handelt es sich um ein Kraftfahrzeug mit einer Bauartgeschwindigkeit von mehr als 25 km/h. Da es sich um ein Fahrzeug mit einem ausländischen Kennzeichen – im konkreten Fall Deutschland – handelt, richtet sich die Mindestprofiltiefe nach den deutschen Vorschriften (Grubmann, KFG (3. Auflage) Paragraph 7, Rz 2). In diesem Fall ist Paragraph 36, Absatz 2, der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) maßgeblich, gemäß dem das Hauptprofil am ganzen Umfang eine Profiltiefe von mindestens 1,6 mm aufweisen muss; als Hauptprofil gelten dabei die breiten Profilrillen im mittleren Bereich der Lauffläche, der etwa $\frac{3}{4}$ der Laufflächenbreite einnimmt. Die einzuhaltende Mindestprofiltiefe in Deutschland deckt sich somit mit jener in Österreich und beträgt 1,6 mm.

Da die durchgeführte Messung der Profiltiefe mittels Stechuhr an keiner der an allen vier Reifen mehrfach durchgeführten Messungen die Einhaltung der vorgeschriebenen 1,6 mm Profiltiefe ergab, hat der Beschwerdeführer den objektiven Tatbestand der ihm zur Last gelegten Verwaltungsübertretung begangen.

Gemäß § 5 Abs 1 VStG genügt zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft. Im Falle eines "Ungehorsamsdeliktes" - als welches sich auch die gegenständliche Verwaltungsübertretung darstellt - tritt somit insofern eine Verlagerung der Behauptungslast ein, als die Behörde lediglich die Verwirklichung des objektiven Tatbestandes zu beweisen hat, während es Sache des Täters ist, glaubhaft zu machen, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft. Diese Glaubhaftmachung des mangelnden Verschuldens ist dem Beschwerdeführer mit seinem Vorbringen nicht gelungen. Insbesondere hat er selbst gegenüber dem die Amtshandlung leitenden Polizeibeamten eingestanden, dass er wisse, dass die Reifen abgefahren sind. Er hat damit den Tatbestand auch in subjektiver Hinsicht erfüllt. Gemäß Paragraph 5, Absatz eins, VStG genügt zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft. Im Falle eines "Ungehorsamsdeliktes" - als welches sich auch die gegenständliche Verwaltungsübertretung darstellt - tritt somit insofern eine Verlagerung der Behauptungslast ein, als die Behörde lediglich die Verwirklichung des objektiven Tatbestandes zu beweisen hat, während es Sache des Täters ist, glaubhaft zu machen, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft. Diese Glaubhaftmachung des mangelnden Verschuldens ist dem Beschwerdeführer mit seinem Vorbringen nicht gelungen. Insbesondere hat er selbst gegenüber dem die Amtshandlung leitenden Polizeibeamten eingestanden, dass er wisse, dass die Reifen abgefahren sind. Er hat damit den Tatbestand auch in subjektiver Hinsicht erfüllt.

Zu den Spruchpunkten 2. und 3.

Gemäß § 14 Abs 1 Z 1 Führerscheingesetz (FSG) hat jeder Lenker eines Kraftfahrzeuges unbeschadet der Bestimmungen des § 102 Abs 5 KFG 1967 auf Fahrten den für das von ihm gelenkte Kraftfahrzeug vorgeschriebenen Führerschein mitzuführen. Zudem hat der Lenker gemäß § 102 Abs 5 lit b KFG auf Fahrten den Zulassungsschein für das von ihm gelenkte Kraftfahrzeug mitzuführen und den Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes oder der Straßenaufsicht auf Verlangen zur Überprüfung auszuhändigen. Der Beschwerdeführer hat unbestritten weder Führerschein noch Zulassungsschein mitgeführt und somit den objektiven Tatbestand der vorhin angeführten Verwaltungsübertretungen erfüllt. Gemäß Paragraph 14, Absatz eins, Ziffer eins, Führerscheingesetz (FSG) hat jeder

Lenker eines Kraftfahrzeuges unbeschadet der Bestimmungen des Paragraph 102, Absatz 5, KFG 1967 auf Fahrten den für das von ihm gelenkte Kraftfahrzeug vorgeschriebenen Führerschein mitzuführen. Zudem hat der Lenker gemäß Paragraph 102, Absatz 5, Litera b, KFG auf Fahrten den Zulassungsschein für das von ihm gelenkte Kraftfahrzeug mitzuführen und den Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes oder der Straßenaufsicht auf Verlangen zur Überprüfung auszuhändigen. Der Beschwerdeführer hat unbestritten weder Führerschein noch Zulassungsschein mitgeführt und somit den objektiven Tatbestand der vorhin angeführten Verwaltungsübertretungen erfüllt.

Gemäß § 5 Abs 1 VStG genügt zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft. Im Falle eines "Ungehorsamsdeliktes" - als welches sich auch die gegenständliche Verwaltungsübertretung darstellt - tritt somit insofern eine Verlagerung der Behauptungslast ein, als die Behörde lediglich die Verwirklichung des objektiven Tatbestandes zu beweisen hat, während es Sache des Täters ist, glaubhaft zu machen, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft. Da der Beschwerdeführer hinsichtlich der in den Spruchpunkten 2 und 3 erhobenen Vorwürfe kein Vorbringen erstattet hat, ist ihm diese Glaubhaftmachung des mangelnden Verschuldens nicht gelungen, sodass die Verwaltungsübertretungen auch in subjektiver Hinsicht erfüllt waren. Gemäß Paragraph 5, Absatz eins, VStG genügt zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft. Im Falle eines "Ungehorsamsdeliktes" - als welches sich auch die gegenständliche Verwaltungsübertretung darstellt - tritt somit insofern eine Verlagerung der Behauptungslast ein, als die Behörde lediglich die Verwirklichung des objektiven Tatbestandes zu beweisen hat, während es Sache des Täters ist, glaubhaft zu machen, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft. Da der Beschwerdeführer hinsichtlich der in den Spruchpunkten 2 und 3 erhobenen Vorwürfe kein Vorbringen erstattet hat, ist ihm diese Glaubhaftmachung des mangelnden Verschuldens nicht gelungen, sodass die Verwaltungsübertretungen auch in subjektiver Hinsicht erfüllt waren.

Zu den Spruchpunkten 4. bis 7.

Gemäß § 16 Abs 1 lit c Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO) darf der Lenker eines Fahrzeuges nicht überholen, wenn er nicht einwandfrei erkennen kann, dass er sein Fahrzeug nach dem Überholvorgang in den Verkehr einordnen kann, ohne andere Straßenbenützer zu gefährden oder zu behindern. Der Tatbestand des Abs 1 lit c StVO ist schon dann erfüllt, wenn der Lenker eines Fahrzeuges den Überholvorgang begonnen hat, ohne geprüft und einwandfrei erkannt zu haben, dass er andere Straßenbenützer, insbesondere Entgegenkommende, weder gefährden noch behindern kann. Für das Tatbild genügt abstrakte Gefährdung oder Behinderung (Grundtner, StVO, Bd I, § 16, zu Abs 1 lit c, E3). Aufgrund des zum Tatzeitpunkt herrschenden regen Kolonnenverkehrs sowie der Straßenführung der L 6 im Bereich des Tatortes war es für den Beschwerdeführer bereits bei Beginn seiner beiden Überholmanöver nicht einwandfrei erkennbar, dass er sich nach dem Überholvorgang wieder in den Verkehr einordnen kann ohne andere Straßenbenützer zu gefährden oder zu behindern. Ein neuerliches Einordnen in die Kolonne war bei beiden Überholvorgängen nur durch Abbremsen und Hineindrängen möglich. Er hat damit hinsichtlich beider Überholvorgänge jeweils den Tatbestand des § 16 Abs 1 lit c StVO in objektiver Hinsicht erfüllt. Gemäß Paragraph 16, Absatz eins, Litera c, Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO) darf der Lenker eines Fahrzeuges nicht überholen, wenn er nicht einwandfrei erkennen kann, dass er sein Fahrzeug nach dem Überholvorgang in den Verkehr einordnen kann, ohne andere Straßenbenützer zu gefährden oder zu behindern. Der Tatbestand des Absatz eins, Litera c, StVO ist schon dann erfüllt, wenn der Lenker eines Fahrzeuges den Überholvorgang begonnen hat, ohne geprüft und einwandfrei erkannt zu haben, dass er andere Straßenbenützer, insbesondere Entgegenkommende, weder gefährden noch behindern kann. Für das Tatbild genügt abstrakte Gefährdung oder Behinderung (Grundtner, StVO, Bd römisch eins, Paragraph 16,, zu Absatz eins, Litera c,, E3). Aufgrund des zum Tatzeitpunkt herrschenden regen Kolonnenverkehrs sowie der Straßenführung der L 6 im Bereich des Tatortes war es für den Beschwerdeführer bereits bei Beginn seiner beiden Überholmanöver nicht einwandfrei erkennbar, dass er sich nach dem Überholvorgang wieder in den Verkehr einordnen kann ohne andere Straßenbenützer zu gefährden oder zu behindern. Ein neuerliches

Einordnen in die Kolonne war bei beiden Überholvorgängen nur durch Abbremsen und Hineindrängen möglich. Er hat damit hinsichtlich beider Überholvorgänge jeweils den Tatbestand des Paragraph 16, Absatz eins, Litera c, StVO in objektiver Hinsicht erfüllt.

Gemäß § 16 Abs 2 lit b StVO darf der Lenker eines Fahrzeuges, bei ungenügender Sicht und auf unübersichtlichen Straßenstellen, zB vor und in unübersichtlichen Kurven und vor Fahrbahnkuppen nicht überholen. Gemäß Abs 2 lit b besteht vor und in einer unübersichtlichen Kurve Überholverbot (VwGH 17.10.1963, ZVR 1964/94; Grundtner, StVO, Bd I, § 16, zu Abs 2 lit b, E6). Der Beschwerdeführer hat beide ihm zur Last gelegten Überholvorgänge jeweils vor einer unübersichtlichen Kurve durchgeführt und somit den objektiven Tatbestand des § 16 Abs 2 lit b StVO in beiden Fällen erfüllt. Gemäß Paragraph 16, Absatz 2, Litera b, StVO darf der Lenker eines Fahrzeuges, bei ungenügender Sicht und auf unübersichtlichen Straßenstellen, zB vor und in unübersichtlichen Kurven und vor Fahrbahnkuppen nicht überholen. Gemäß Absatz 2, Litera b, besteht vor und in einer unübersichtlichen Kurve Überholverbot (VwGH 17.10.1963, ZVR 1964/94; Grundtner, StVO, Bd römisch eins, Paragraph 16,, zu Absatz 2, Litera b,, E6). Der Beschwerdeführer hat beide ihm zur Last gelegten Überholvorgänge jeweils vor einer unübersichtlichen Kurve durchgeführt und somit den objektiven Tatbestand des Paragraph 16, Absatz 2, Litera b, StVO in beiden Fällen erfüllt.

Gemäß § 5 Abs 1 VStG genügt zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft. Im Falle eines "Ungehorsamsdeliktes" - als welches sich auch die gegenständliche Verwaltungsübertretung darstellt - tritt somit insofern eine Verlagerung der Behauptungslast ein, als die Behörde lediglich die Verwirklichung des objektiven Tatbestandes zu beweisen hat, während es Sache des Täters ist, glaubhaft zu machen, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft. Diese Glaubhaftmachung des mangelnden Verschuldens ist dem Beschwerdeführer mit seinem Vorbringen nicht gelungen, sodass die Verwaltungsübertretungen auch in subjektiver Hinsicht erfüllt waren. Gemäß Paragraph 5, Absatz eins, VStG genügt zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft. Im Falle eines "Ungehorsamsdeliktes" - als welches sich auch die gegenständliche Verwaltungsübertretung darstellt - tritt somit insofern eine Verlagerung der Behauptungslast ein, als die Behörde lediglich die Verwirklichung des objektiven Tatbestandes zu beweisen hat, während es Sache des Täters ist, glaubhaft zu machen, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft. Diese Glaubhaftmachung des mangelnden Verschuldens ist dem Beschwerdeführer mit seinem Vorbringen nicht gelungen, sodass die Verwaltungsübertretungen auch in subjektiver Hinsicht erfüllt waren.

Der Beschwerdeführer bringt vor, dass es sich bei den Spruchpunkten 4. und 6. bzw 5. und 7. um ein sogenanntes „fortgesetztes Delikt“ handelt. Ein fortgesetztes Delikt liegt dann vor, wenn eine Reihe von gesetzwidrigen Handlungen zufolge der Gleichartigkeit der Begehungsform und der äußeren Begleitumstände, des engen zeitlichen Zusammenhanges und des diesbezüglichen Gesamtkonzeptes zu einer Einheit zusammentreten. Diese Betrachtungsweise stellt neben der Gleichartigkeit der äußeren Umstände vor allem auf das Merkmal des Vorliegens oder Fehlens eines einheitlichen Willensentschlusses ab (VwGH 24.09.1997, 97/03/0095 mit Verweis auf das hg. Erkenntnis vom 29. September 1992, Slg. Nr. 13713/A).

Werden innerhalb einer Straßenstrecke mehrere mehrspurige Kraftfahrzeuge überholt, so verwirklicht der Lenker des überholenden Fahrzeuges den Tatbestand einer Verwaltungsübertretung an sich nicht sovielmals, als er auf der betreffenden Straßenstrecke mehrspurige Kraftfahrzeuge überholt, sondern in der Begehungsweise eines fortgesetzten Verhaltens nur einmal, es sei denn, dass ein Überholvorgang beendet und hierauf ein weiterer Überholvorgang begonnen wird. Dass ein Überholvorgang beendet wird, findet darin seinen Ausdruck, dass der Lenker eines Fahrzeuges nach dessen Vorbeibewegen an einem langsamer fahrenden Fahrzeug wieder auf den rechtsgelegenen Fahrstreifen hinüberwechselt (VwGH 21.09.1983, 82/03/0272). Im gegenständlichen Fall liegen zwei Überholvorgänge vor. Das zeigt sich zum einen darin, dass der Beschwerdeführer selbst vom „ersten Überholen“ sowie vom „zweiten Überholvorgang“ spricht. Zum anderen steht fest, dass der Beschwerdeführer nach Abschluss des ersten

Überholvorgangs sein Kraftfahrzeug durch Abbremsen und Hineindrängen nach dem Vorbeibewegen an den langsamer fahrenden Fahrzeugen wieder auf den rechtsgelegenen Richtungsfahrbahnstreifen gewechselt hat. Er hat sich damit wieder in die Kolonne eingeordnet und den ersten Überholvorgang beendet. Erst nach dem vollständigen Abschluss dieses Überholvorganges hat er den gegenständlichen zweiten Überholvorgang durchgeführt, weshalb das Vorliegen eines fortgesetzten Deliktes zu verneinen war.

Die Bestrafung des Beschwerdeführers ist daher dem Grunde nach zu Recht erfolgt.

Zur Strafbemessung

Der Unrechtsgehalt der dem Beschwerdeführer vorgeworfenen Verwaltungsübertretungen ist nicht unerheblich, zumal gerade die in Spruchpunkt 1. sowie 4. bis 7. angeführten Übertretungen die Sicherheit des Straßenverkehrs durch vorschriftsgemäße Beschaffenheit der verwendeten Kraftfahrzeuge bzw der Sicherheit aller auf der Fahrbahn befindlichen Verkehrsteilnehmer und insbesondere der des Gegenverkehrs dienen und alle Schäden, die beim Überholen und Wiedereinordnen entstehen können, verhindern sollen. Durch das Nichtmitführen der unter Spruchpunkt 2. und 3. vorgeschriebenen Dokumente hat der Beschwerdeführer gerade die vom Gesetz gebotene Handlung nicht erfüllt.

Nach § 19 Abs 1 VStG ist Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Nach Paragraph 19, Absatz eins, VStG ist Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Nach § 19 Abs 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen. Nach Paragraph 19, Absatz 2, VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die Paragraphen 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Mildernd war im gegenständlichen Fall die bisherige Unbescholtenheit des Beschwerdeführers zu werten, erschwerend das wiederholte Setzen von gefährlichen Überholvorgängen. Hinsichtlich der in Spruchpunkt 1 vorgeworfenen Verwaltungsübertretung war bei der Strafbemessung zudem zu berücksichtigen, dass alle vier Reifen die erforderliche Mindestprofiltiefe nicht aufwiesen. Zu den wirtschaftlichen Verhältnissen hat der Beschwerdeführer keine Angaben gemacht, sodass mangels gegenteiliger Anhaltspunkte von durchschnittlichen Verhältnissen auszugehen war.

Im Zusammenhalt aller für die Strafbemessung relevanten Aspekte ist das Landesverwaltungsgericht zu der Ansicht gelangt, dass die von der Erstbehörde verhängten Geldstrafen durchaus schuld- und tatangemessen sind, auch um den Beschwerdeführer in Zukunft von derartigen Verwaltungsübertretungen abzuhalten.

Die Voraussetzungen für ein Vorgehen nach § 45 VStG (Ausspruch einer Ermahnung) lagen nicht vor, da die hierfür erforderlichen Voraussetzungen – geringe Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und der Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat sowie geringes Verschulden des Beschuldigten – nicht vorlagen. Eine außerordentliche Milderung der Strafe iSd § 20 VStG kam ebenso wenig in Betracht, da die nach dieser Gesetzesbestimmung geforderten Voraussetzungen – beträchtliches Überwiegen der Milderungsgründe – nicht gegeben waren. Die Voraussetzungen für ein Vorgehen nach Paragraph 45, VStG (Ausspruch einer Ermahnung) lagen nicht vor, da die hierfür erforderlichen Voraussetzungen – geringe Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und der Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat sowie geringes Verschulden des Beschuldigten – nicht vorlagen. Eine außerordentliche Milderung der Strafe iSd Paragraph 20, VStG kam ebenso wenig in Betracht, da die nach dieser Gesetzesbestimmung geforderten Voraussetzungen – beträchtliches Überwiegen der Milderungsgründe – nicht gegeben waren.

Zu den Kosten

Gemäß § 64 Abs 1 VStG ist in jedem Straferkenntnis auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens zu leisten hat. Dieser Beitrag ist gemäß § 64 Abs 2 VStG für das Verfahren erster Instanz mit 10% der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit 10 Euro zu bemessen. Gemäß Paragraph 64, Absatz eins, VStG ist in jedem Straferkenntnis auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens zu leisten hat. Dieser Beitrag ist gemäß Paragraph 64, Absatz 2, VStG für das Verfahren erster Instanz mit 10% der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit 10 Euro zu bemessen.

Im gegenständlichen Fall wurde zu den Spruchpunkten 1. bis 7. insgesamt eine Strafe von Euro 980,-- verhängt. Gemäß § 64 Abs 1 und 2 VStG hat der Beschwerdeführer somit für das Verfahren erster Instanz einen Beitrag von 10%, das sind Euro 98,-- zu leisten. Der Beschwerdeführer bringt in seiner Beschwerde zu Recht vor, dass die Kosten mit Euro 110,-- falsch bemessen sind und dringt insofern durch. Im gegenständlichen Fall wurde zu den Spruchpunkten 1. bis 7. insgesamt eine Strafe von Euro 980,-- verhängt. Gemäß Paragraph 64, Absatz eins und 2 VStG hat der Beschwerdeführer somit für das Verfahren erster Instanz einen Beitrag von 10%, das sind Euro 98,-- zu leisten. Der Beschwerdeführer bringt in seiner Beschwerde zu Recht vor, dass die Kosten mit Euro 110,-- falsch bemessen sind und dringt insofern durch.

Insgesamt war daher spruchgemäß zu entscheiden.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:römisch fünf. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision hinsichtlich der Spruchpunkte 1. bis 3. ist unzulässig, da keine Rechtsfrage iSd Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor. Die ordentliche Revision hinsichtlich der Spruchpunkte 1. bis 3. ist unzulässig, da keine Rechtsfrage iSd Artikel 133, Absatz 4, B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Hinsichtlich der Spruchpunkt 4. bis 7. ist eine Revision durch den Beschwerdeführer gemäß 25a Abs 4 VwGG schon deshalb ausgeschlossen, da 1.) in der gegenständlichen Verwaltungsstrafsache eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte und 2.) im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde. Hinsichtlich der Spruchpunkt 4. bis 7. ist eine Revision durch den Beschwerdeführer gemäß Paragraph 25 a, Absatz 4, VwGG schon deshalb ausgeschlossen, da 1.) in der gegenständlichen Verwaltungsstrafsache eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte und 2.) im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

Landesverwaltungsgericht Tirol

Dr. Nicole Stemmer

(Richterin)

Schlagworte

Reifenprofiltiefe; Überholvorgänge und fortgesetztes Delikt

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LWVG:2014:LWVG.2014.45.0285.6

Zuletzt aktualisiert am

01.12.2014

Quelle: Landesverwaltungsgericht Tirol LVwg Tirol, <https://www.lvwg-tirol.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at